

**des Deutschen Volkssportverbandes e.V. (DVV)  
in der Fassung des Beschlusses der Bundesdelegiertenversammlung vom 30. Mai 2015**

**Gemäß § 20 Abs. 2 der Satzung wird nachstehende Schiedsgerichtsordnung erlassen:**

- § 1 - Zuständigkeit
- § 2 - Antrag
- § 3 - Antragsgrund
- § 4 - Entscheidungsbefugnis des VSG
- § 5 - Antragseinlegung
- § 6 - Verfahrensregeln
- § 7 - Bestellung der Mitglieder des VSG
- § 8 - Gebühren

**§ 1  
Zuständigkeit**

Das Verbandsschiedsgericht (VSG) ist zuständig für die

- a) Entscheidung von Streitigkeiten zwischen und unter Verbandsorganen und zwischen Verbandsorganen und DVV-Mitgliedern sowie Widersprüche gegen die Entscheidungen des Disziplinarausschusses.
- b) Feststellung der Nichtigkeit und Rechtswidrigkeit von Beschlüssen von Verbandsorganen.

**§ 2  
Antrag**

Das VSG wird nur auf schriftlichen Antrag tätig. Antragsberechtigt sind

- a) die Verbandsorgane,
- b) die Mitglieder der Verbandsorgane, wenn das Verbandsorgan eine Entscheidung getroffen hat, von der das Mitglied persönlich betroffen ist,
- c) die DVV-Mitglieder,
- d) die Teilnehmer an Veranstaltungen und des Internationalen Volkssportabzeichens, gegen die vom Disziplinarausschuss eine Strafe verhängt wurde.

**§ 3  
Antragsgrund**

(1) Die Anrufung des VSG kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung eines Verbandorganes auf der Verletzung der DVV-Satzung, der DVV-

Richtlinien, der Ordnungen oder anderen verbindlichen Vorschriften beruht.

(2) Eine Verletzung liegt vor, wenn eine Vorschrift nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

(3) Ermessensentscheidungen sind nur bei offensichtlichem Ermessensmissbrauch nachprüfbar.

(4) Die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit einer Entscheidung ist nicht auf die im Antrag genannten Punkte beschränkt.

(5) Soweit das VSG satzungsgemäß über den Ausschluss eines Mitgliedes zu entscheiden hat, ist es zu Ermessensentscheidungen berechtigt.

**§ 4  
Entscheidungsbefugnis des VSG**

(1) Das VSG kann eine angefochtene Entscheidung aufheben und selbst entscheiden oder zur anderweitigen Behandlung und Entscheidung zurückverweisen. Es kann auch die Nichtigkeit und Rechtswidrigkeit einer Entscheidung feststellen.

(2) Als rechtswidrig erkannte Beschlüsse einer Delegiertenversammlung können nur aufgehoben und zurückverwiesen werden.

(3) Ergibt die Entscheidungsbegründung eines Verbandsorgans zwar eine Rechtsverletzung, stellt die Entscheidung selbst aber aus anderen Gründen sich als richtig dar, so ist der Antrag zurückzuweisen.

(4) Jedes Verbandsorgan, dessen Entscheidung aufgehoben wurde, hat die rechtliche Beurteilung des VSG bei einer erneuten Entscheidung zugrunde zu legen.

**§ 5  
Antragseinlegung**

(1) Der Antrag muss im Falle der Anfechtung einer Entscheidung eines Verbandsorganes enthalten:

- a) die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird,
- b) die Angabe der Gründe, auf die der Nachprüfungsantrag gestützt wird, insbesondere die Bezeichnung der Vorschrift, deren Verletzung geltend gemacht wird sowie die Bezeichnung der Tatsachen, aus denen sich ein Verfahrensfehler ergeben haben soll.

(2) Im Falle der Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes hat der Antrag sämtliche Tatsachen

unter Angabe von Beweismitteln zu enthalten, welche für den Ausschluss des Mitgliedes von Bedeutung sein sollen. Gleiches gilt für die Ahndung von Verstößen von DVV-Mitgliedern oder Teilnehmern gegen die DVV-Richtlinien und gegen allgemeine sportliche Grundsätze.

(3) Im Falle der Anfechtung von Entscheidungen von Verbandsorganen ist dem Antrag eine Ausfertigung oder Abschrift der Entscheidung, gegen die sich der Antrag richtet sowie der Nachweis über das Datum des Zuganges dieser Entscheidung beizufügen.

(4) Die Behandlung eines Nachprüfungsantrages eines DVV-Mitgliedes oder eines Teilnehmers einer Volkssportveranstaltung ist davon abhängig, dass innerhalb der Antragsfrist bei der Geschäftsstelle des VSG ein Kostenvorschuss von € 250,- einbezahlt wird. Anträge eines Verbandsorganes sind ohne Kostenvorschuss zu behandeln.

(5) Die Antragsfrist beträgt für den Antragsberechtigten 1 Monat ab Zugang oder tatsächlicher Kenntnisnahme der anzufechtenden Entscheidung. Die Ahndung von Verstößen gegen die DVV-Richtlinien und gegen allgemeine sportliche Grundsätze sind an keine Antragsfrist gebunden.

### § 6 Verfahrensregeln

(1) Das VSG hat einen form- und fristgerechten Antrag unverzüglich zu behandeln und darüber zu entscheiden.

(2) Das VSG entscheidet grundsätzlich aufgrund mündlicher Verhandlung. Eine Einzelrichter-Entscheidung durch den Obmann des VSG oder ein beauftragtes Mitglied des VSG darf nur in besonders dringenden oder in einfach und rechtlich zweifelsfrei gelagerten Fällen ergehen.

(3) Die Ablehnung der Eröffnung oder die Einstellung eines Verfahrens ist statthaft bei offensichtlich querulatorischen Anträgen oder wenn unter Berücksichtigung sportlicher Gesichtspunkte oder der etwaigen tatsächlichen Erledigung durch Zeitablauf für eine Entscheidung kein tatsächliches oder rechtliches Bedürfnis mehr besteht oder der zu erwartende Verfahrensausgang nicht mehr in einem vernünftigen Verhältnis zu den bei Durchführung des Verfahrens entstehenden Kosten steht.

(4) Die Festsetzung der Ladungs-, Einlassungs-, Schriftsatzfristen, des Terminorts und der Terminzeit und sämtlicher sonstiger Maßnahmen zur Durchführung eines Verfahrens bestimmt der amtierende Obmann des VSG.

(5) Erscheint ein Beteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung, die mindestens 7 Tage vor dem Termin zur

mündlichen Verhandlung zugegangen sein muss, ohne ausreichende Entschuldigung nicht und lässt er sich auch nicht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehener Bevollmächtigten vertreten, so kann in seiner Abwesenheit verhandelt werden.

(6) Beratung und Abstimmung sind nicht öffentlich.

(7) Das rechtliche Gehör der Beteiligten muss vor jeder Entscheidung gewährleistet sein.

(8) Das VSG ist berechtigt, von Verbandsorganen die Nachholung einer schriftlichen Entscheidungsbegründung zu verlangen, Zeugen zu laden, schriftliche Stellungnahmen anzufordern sowie Verbands- und Vereinsakten oder sonstiges geeignet erscheinendes Material heranzuziehen und zu benutzen.

(9) Die Entscheidungen des VSG ergehen aufgrund Mehrheitsbeschlusses. Stimmenthaltung ist nicht statthaft.

(10) Ein Mitglied des VSG kann in einem Verfahren nicht mitwirken, wenn es selbst oder sein Verein an der Sache beteiligt ist.

(11) Die Entscheidung des VSG und des amtierenden Obmannes sind zu begründen, von den bei der Entscheidung mitwirkenden Mitgliedern des VSG zu unterzeichnen und den Beteiligten schriftlich zuzustellen. Verkündete Entscheidungen werden sofort, Entscheidungen im schriftlichen Verfahren werden am Tage der Zustellung rechtswirksam.

(12) Rechtswirksame Entscheidungen sind dem Präsidium zur Kenntnis zu geben und im DVV-Kurier zu veröffentlichen.

(13) Jede Entscheidung muss über die Kostentragung befinden. Die Festsetzung der Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten kann durch eine besondere Mitteilung seitens des Obmannes des VSG an die Beteiligten ergehen.

(14) Von jeder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom amtierenden Obmann und vom Protokollführer, soweit ein solcher zugezogen ist, zu unterzeichnen. Die Niederschriften werden beim Obmann aufbewahrt.

### § 7 Bestellung der Mitglieder des VSG

(1) Das VSG besteht aus dem Obmann und zwei Beisitzern, die von der Bundesdelegiertenversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden.

(2) Zum Obmann oder zu Beisitzern des VSG können nur Personen gewählt werden, die das 30. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren-

rechte sind. Als Obmann des VSG soll nur eine Person gewählt werden, die die Befähigung zum Richteramt besitzt, also die erste und zweite juristische Staatsprüfung abgelegt hat. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn kein Kandidat vorhanden ist, der diese Voraussetzungen erfüllt und die als Ersatz vorgesehene Person entsprechende Fachkenntnisse besitzt.

(3) Die Bundesdelegiertenversammlung soll für die gleiche Amtsperiode 2 Ersatzpersonen wählen, die entsprechend der Reihenfolge ihrer Wahl im Falle der Verhinderung eines Mitglieds des VSG an dessen Stelle treten. Absatz 2 gilt entsprechend.

### § 8 Gebühren

(1) Die Gebühren werden nach dem Gegenstandswert berechnet. Das VSG bestimmt den Gegenstandswert bei Vermögensangelegenheiten (in Zahlen messbar) nach der Summe des Wertes und nach dem Gegenstandswert, um den die Auseinandersetzung geht. Bei „Nicht-Vermögenswerten-Angelegenheiten“ wird unter Berücksichtigung der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der Sache nach Ermessen entschieden.

(2) Die Gebühr beträgt

- a) bis zu einem Gegenstandswert von € 5.000,- 5 %,
- b) bis zu einem Gegenstandswert von € 25.000,- 4 %,
- c) bis zu einem Gegenstandswert von € 50.000,- 3 %.

Die Mindestgebühr beträgt € 250,- die Höchstgebühr beträgt € 2.500,-.

(3) Kostenaufwendungen, die Mitglieder des VSG erhalten:

Abwesenheitsgeld bei einer Zeitdauer ihrer Tätigkeit bis 4 Stunden einschließlich Anreise von € 10,- und von mehr als 4 Stunden bis 8 Stunden € 20,- und von mehr als 8 Stunden € 40,- Wird eine Übernachtung notwendig, so wird pro Übernachtung ein Pauschalbetrag von € 40,- erstattet.

(4) Für Fahrten vom Wohnort zum Ort des Zusammentritts des VSG erhält jedes Mitglied bei Benutzung des eigenen PKW unter Zugrundelegung der kürzesten Wegstrecke einen Kilometersatz gemäß DVV-Reisekostenordnung.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die tatsächlich angefallenen Auslagen erstattet, wobei die Mitglieder des VSG berechtigt sind, bei Reisen über 200 Kilometer die 1. Beförderungsklasse zu benutzen. Bei Benutzung von Schlafwagen sind die entstandenen Auslagen zu ersetzen. Dafür entfällt die Erstattung des Übernachtungsgeldes.

(5) Die Auslagen für Protokollierung sowie Schreibarbeiten sind zu ersetzen.

Protokollführer und Schreibkräfte erhalten einen Stundensatz von € 13,-. Porto, Telefonkosten und sonstige Auslagen sind nach Beleg abzurechnen.